

arbeit miteinander und gegebenenfalls mit den internationalen Organisationen die Ergreifung weltweiter und regionaler Schutzmaßnahmen zu erwägen, die sich voll mit den allgemein anerkannten Normen decken und die den konkreten regionalen Initiativen, Gegebenheiten und Schutzbedürfnissen Rechnung tragen;

12. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung die ideale Lösung für Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alles zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

13. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, zu erleichtern;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der Rückkehr von Flüchtlingen förderlich sind, und ihre dauerhafte Wiedereingliederung zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betroffenen Regierung sowie in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung von Bedingungen, die Flüchtlingsbewegungen hervorrufen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte verstärkt die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um auf dem Gebiet des Rechts- und Gerichtswesens Kapazitäten aufzubauen, und fordert das Amt des Hohen Kommissars außerdem nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Entwicklungsorganisationen zu verstärken, damit Bedingungen geschaffen werden, die die Aussöhnung und die langfristige Entwicklung in den Rückkehrländern erleichtern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung beruht, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, aus Gründen, die in dem Abkommen von 1951¹⁵¹ und dem Protokoll von 1967¹⁵² über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführt sind, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

16. *fordert* die Staaten und die betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, die internationalen Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien nachdrücklich auf, angesichts der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen und zu verhindern, daß sie von ihren Familien getrennt werden;

17. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen voll entsprochen werden kann.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/104. Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/104 vom 16. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1998 hinaus beibehalten werden soll,

im Hinblick darauf, daß konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von völkerrechtlichem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. beschließt, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für einen weiteren, am 1. Januar 1999 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. beschließt außerdem, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/105. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995 und 51/73 vom 12. Dezember 1996,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexuellem Mißbrauch und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie feststellend, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵³ sowie des Abkommens von 1951¹⁵⁴ und des Protokolls von 1967¹⁵⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁶;

2. verleiht ihrer tiefen Besorgnis über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Ausdruck und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;

3. verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

4. fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

5. fordert alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf, ihr möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

6. fordert das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

7. fordert alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁷ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵³, die

¹⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁵⁶ A/52/273.

¹⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.